

Rechtsunsicherheit bezüglich CSRD in Österreich: Was bedeutet das für Unternehmen?

EFRAG legt Grundstein für maschinenlesbares ESRS-Reporting

Berichtigung der Deutschen Fassung ESRS Set 1 schafft Klarheit

EFRAG beantwortet weitere Fragen der ESRS-Anwender

CEAOB-Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfsicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht



Rechtsunsicherheit bezüglich CSRD in Österreich: Was bedeutet das für Unternehmen?¹²

Die neue europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD hätte bis Mitte des Jahres von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen und wäre somit im Geschäftsjahr 2024 für die ersten Unternehmen schlagend geworden. Allerdings verpasste Österreich die Verabschiedung des dafür vorgesehenen Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG). Doch was bedeutet das für betroffene Unternehmen, was ist zu erwarten und wie kann damit umgegangen werden? Der folgende Artikel soll Antworten auf diese Fragen in Kürze skizzieren.

¹ Kein NaBeG: Was heißt das für Unternehmen?: MANZ

² WWF Stellungnahme Fehlende nationale Rechtsumsetzung CSRD

Hintergrund

Es bestehen einige denkbare Szenarien, was die Umsetzungen der CSRD betrifft. So könnte sie rückwirkend ab Geschäftsjahr 2024, erst ab 2025 oder auf direktem Wege durch die EU wirksam werden. Besonders letztere Option scheint aus heutiger Sicht jedoch unwahrscheinlich und würde sich wohl in Form von entsprechenden Klagen ankündigen. Bezüglich der anderen beiden Möglichkeiten ist bereits durchgesickert, dass im NaBeG mit einer 1:1 Umsetzung der CSRD, also mit keinen Verschärfungen auf nationaler Ebene, zu rechnen ist. Allerdings stehen diverse Streitpunkte wie beispielsweise die Einschränkung des Anwendungsbereiches, um Unternehmen wie die Österreichische Kontrollbank auszunehmen, wie mit externen potentiellen Prüfern, die keine Wirtschaftsprüfer sind, umzugehen ist und das Thema Sanktionierung im Raum. Die Sanktionierungen sind zuletzt durch die Pleite der SIGNA Gruppe in den Fokus gerückt, wodurch mit empfindlichen Strafen bei fehlerhafter oder unterbliebener Offenlegung zu rechnen ist. Ergänzend bleibt anzumerken, dass der Art. 8 der EU-Taxonomie-VO zu nichtfinanziellen Angaben nach Art. 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU direkt anwendbar ist und keiner nationalen Umsetzung bedarf.

Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen

Unternehmen, die schon für das Geschäftsjahr 2024 Nachhaltigkeitsberichte erstellen müssten, sind bereits durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) berichtspflichtig. Allerdings wird empfohlen, auch für besagtes Jahr schon die umfangreicheren Mindestanforderungen der CSRD zu erfüllen, um etwaige Konsequenzen zu vermeiden. Erstanwender im Geschäftsjahr 2025 verspüren in der Hinsicht weniger Druck, da sie durch eine hoffentlich baldige Umsetzung in nationales Recht mit weniger Ungewissheiten konfrontiert sind. Sie sollten sich dennoch jetzt schon mit der Umsetzung der CSRD beschäftigen, da der Berichterstattungs Aufwand nicht zu unterschätzen ist. Einen Sonderfall stellen jene Unternehmen dar, über deren Ausnahme von der Berichtspflicht diskutiert wird. Diese müssen Annahmen über die tatsächlichen Ausnahmen treffen und entsprechend handeln. Wobei anzumerken ist, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für diverse Stakeholder zunehmend an Bedeutung gewinnt und somit langfristig generell zu empfehlen ist.

Fazit

Zusammenfassend ist allen Unternehmen, die im Rahmen der CSRD im Geschäftsjahr 2024 berichterstattungspflichtig wären, zu raten, dies nach den inhaltlichen Vorgaben zu tun, die Angaben gemäß der EU-Taxonomie-VO nicht zu übersehen und den Bericht durch einen externen Prüfer prüfen zu lassen.



EFRAG legt Grundstein für maschinenlesbares ESRS-Reporting³

Die EFRAG veröffentlichte am 30. August 2024 die XBRL-Taxonomie für ESRS Set 1 und ermöglicht somit die digitale Kennzeichnung von ESRS-Abschlüssen. Außerdem wurde, auf Anfrage der Europäischen Kommission, die XBRL-Taxonomie für Angaben nach Artikel 8 EU-Taxonomie-VO publiziert. Diese ermöglichen nun das „Tagging“ von Nachhaltigkeitsberichten im maschinenlesbaren XBRL-Format.

Verpflichtung zum Tagging?

Vorerst ist XBRL-Tagging allerdings noch nicht verpflichtend. Dafür benötigt es noch die technischen Regulierungsstandards der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie einer Annahme durch die Europäischen Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts, was für das Geschäftsjahr 2024 realistischerweise nicht mehr erfolgen wird.

Die XBRL-Taxonomie des ESRS Set 1 ermöglicht die digitale Kennzeichnung von ESRS-Angaben, indem sie XBRL-Elemente (oder „Tags“) für jeden Datenpunkt und auch qualitative Angaben bereitstellt, die in den ESRS-Offenlegungsanforderungen definiert sind. Das dient dazu, dass Informationen in digitalem Format auffindbar, vergleichbar und maschinenlesbar sind.

Fazit

Die XBRL-Taxonomie wurde gemeinsam mit diversen Stakeholdern entworfen und soll somit nicht nur den Grundstein für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung legen, sondern auch insbesondere die Nutzbarkeit narrativer Angaben erhöhen.



³ <https://www.xbrl.org/news/efrag-taxonomy-takes-the-esrs-digital/>



Berichtigung der Deutschen Fassung ESRS Set 1 schafft Klarheit⁴⁵

Nach der Veröffentlichung des ersten Sets der ESRS im Dezember 2023 sowie der ersten Berichtigung der deutschen Fassung im April 2024 wurde am 9. August 2024 die zweite Berichtigung publiziert.

Änderungen

Vor allem wurden Wortdoppelungen und Begriffe, die nicht einheitlich übersetzt wurden, sowie Übersetzungsfehler korrigiert. Folgende Änderungen sind unter anderem Teil der Anpassungen:

- „Kennzahlen“ statt „Parameter“
- „Befreiung von Tochterunternehmen“ statt „subsidiäre Ausnahmen“
- „Konzepte“ statt „Strategien“
- „finanzielle Effekte“ statt „finanzielle Auswirkungen“
- „Assoziierte Unternehmen“ statt „verbundene Unternehmen“
- „Umsatzerlöse“ statt „Einnahmen“
- „Fossile Quellen“ statt „Erneuerbare Quellen“ (Berichtigung eines Übersetzungsfehlers)

Fazit

Dieser Auszug der Anpassungen zeigt eine deutliche Verbesserung der deutschen Fassung der ESRS in der Genauigkeit der Übersetzung. Einer Analyse des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ergab, dass rund 75% der angeregten Änderungen tatsächlich durch die Europäische Kommission übernommen wurden.

⁴ [Übersetzungskorrekturen an ESRS Set 1 erlassen | Finance | Haufe](#)

⁵ [Delegierte Verordnung - 2024/90457 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

EFRAG beantwortet weitere Fragen der ESRS-Anwender⁶

Am 26. Juli 2024 wurde von der EFRAG ein viertes Set an Antworten auf von Anwendern der ESRS gestellten Fragen veröffentlicht. Dieses beinhaltet 25 weitere beantwortete Fragen, wodurch der Katalog nun 93 Antworten auf Fragen der Anwender umfasst. Bei den neuen Antworten werden vor allem die Bereiche Querschnittsthemen und Umwelt, insbesondere ESRS E1, behandelt. Darunter ist folgendes zu finden:

Querschnittsthemen

- Verwendung der Begriffe „shall“ und „may“ vor allem in Bezug auf die Beurteilung der Wesentlichkeit
- Zusammenhang von Klimarisikoanalyse und Auswirkungen, Chancen und Risiken
- Policies, Actions und Targets im Nachhaltigkeitsbericht
- Risiken und Chancen im Rahmen der finanziellen Wesentlichkeit
- Möglichkeit der Auslagerung von Informationen in den Anhang

Umwelt

- Disaggregation von Gesamtemissionen
- Risikobehaftete Vermögenswerte
- Abbau von Treibhausgasemissionen und „Netto-Null-Ziele“
- Liste regulierter Emissionshandelssysteme
- Definitionen verschiedener Arten des Abbaus von Treibhausgasemissionen

Q&A-Plattform

Über die Frage-und-Antwort-Plattform der EFRAG können Anwender Fragen über ein Online-Formular einreichen. Durch deren Beantwortung sollen Leitlinien zur Umsetzung der ESRS geboten werden, welche allerdings keinen gesetzgebenden Charakter haben und somit nicht rechtsverbindlich sind. Die Fragen sind nach Angabepflichten sortiert und können auf der Seite [„EFRAG ESRS Q&A Plattform – Compilation of Explanations“](#) abgerufen werden.



⁶ EFRAG Releases New ESRS Q&A Explanations Covering the January-July 2024 Period | EFRAG



CEAOB-Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfsicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht⁷

Das Committee der Europäischen Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörden (CEAOB) publizierte am 30. September 2024 ihre finalen Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfsicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD. Durch die Europäische Kommission aufgefordert, erarbeitete die CEOAB somit übergeordnete und risikobasierte Leitlinien, an denen sich Prüfbeauftragte der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lichte des Mangels an internationalen Standards vorerst EU-weit orientieren können. Dadurch soll ein gemeinsames Verständnis der Eckpunkte zur Erlangung begrenzter Prüfsicherheit geschaffen werden, welches gegenüber nationalen Vorgaben als nachrangig zu behandeln ist.

Wo bleibt der Internationale Standard?

Bis Ende des Jahres dürfte dann der International Standard on Sustainability Assurance 5000 (ISSA 5000) des International Auditing and Assurance Standards Boards (IAASB) im finalen Wortlaut veröffentlicht werden. Der ISSA 5000 soll prinzipienorientiert und unabhängig von genutzten Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und durch diverse Prüfungsdienstleister als international anwendbarer Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit genutzt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission den ISSA 5000 mittels delegierten Rechtsakt als Prüfungsstandard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD annehmen wird. Die Annahme eines solchen Standards zur begrenzten Prüfsicherheit hat bis spätestens 1. Oktober 2026 zu erfolgen. Weiters ist die Notwendigkeit eines Standards zur Erlangung hinreichender Sicherheit durch die Europäische Kommission zu prüfen.

Vorübergehende Lösung

Vorerst sollen aber die Leitlinien des CEOAB, wenn auch nicht rechtlich bindend, als Orientierungshilfe zur begrenzten Prüfsicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD dienen.

⁷CEAOB veröffentlicht unverbindliche Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung • DRSC Web-site



GF Nachhaltigkeit

„Durch die fehlende nationale Umsetzung der CSRD in Österreich sind viele Unternehmen mit Unsicherheiten und Herausforderungen konfrontiert. Unser Nachhaltigkeitsteam hat viel Erfahrung darin, sich mit diversen EU-Regularien im Bereich ESG auseinanderzusetzen und richtig zu interpretieren. Diese Expertise erlaubt es uns, Sie optimal bei der Umsetzung wie auch bei der Vorbereitung auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen.“



Leiter Nachhaltigkeit

„Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD bedeutet nicht nur, einen Bericht im Lagebericht zu erstellen, sondern auch eine interne Dokumentation, die darstellt, wie man zu diesem Bericht gekommen ist. Insbesondere diese Dokumentation wird im Fokus der Prüfung mit begrenzter Sicherheit stehen. Durch unsere langjährige Erfahrung in diversen Bereichen der Prüfung, wie der Wirtschaftsprüfung und dem IKS- wie IT-Audit, können wir Sie bestens auf die Anforderungen der Prüfer vorbereiten und Ihnen somit Feststellungen bei der Prüfung ersparen.“

Starten Sie jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit ihrer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter office@multicont.at, um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

